



Vorlage KT_34/2012
zur öffentlichen Sitzung des
Kreistags
am 07.12.2012

mit 1 Anlage

An die
Mitglieder
des Kreistags

Anpassung der Hauptsatzung

hier: Vorbereitungen für die Bestellung eines Geschäftsführers oder einer Geschäftsführerin für die Kliniken

Im Zusammenhang mit der Gründung der Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH wurden im Jahr 1994 die dazugehörigen Regelungen in der Hauptsatzung festgelegt. Inzwischen haben sich die Kliniken deutlich vergrößert, die Orthopädische Klinik Markgröningen und die ORTEMA sind hinzugekommen, die Regionale Kliniken Holding RKH GmbH wurde zusammen mit den Enzkreis-Kliniken gegründet, die Kliniken des Landkreises Karlsruhe wurden integriert. Mit der Größe des Klinikenverbands wird auch die Herausforderung größer, gutes Personal zu bekommen. Geeignete Bewerber sollten deshalb nicht durch einen „Vorstellungsmarathon“ in allen kommunalen Gremien und Aufsichtsräten abgeschreckt werden.

Nun steht überraschend ein personeller Wechsel in der Geschäftsführung der Kliniken bevor. Wir wollen das Verfahren so ändern, dass am Ende der Aufsichtsrat der Regionale Kliniken Holding RKH GmbH den neuen Geschäftsführer oder die neue Geschäftsführerin wählt/bestellt. Dazu sind eine Anpassung der Hauptsatzung sowie ein Beschluss notwendig, der den Landrat in den Gesellschafterversammlungen ermächtigt, entsprechend zu verfahren.

Anpassung der Hauptsatzung

Im Landkreis Ludwigsburg sollen die Regelungen denen der übrigen Landkreise und der Stadt Bietigheim-Bissingen angeglichen werden, die alle weniger detaillierte Vorgaben in ihren Hauptsatzungen haben. Unser Ziel ist es, wie in der Vergangenheit ein gemeinsames Verfahren für die Bestellung einer neuen Geschäftsführerin oder eines neuen Geschäftsführers zu finden.

Wir schlagen deshalb vor, wie in der Synopse in der Anlage dargestellt, im § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung den Verweis auf den § 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags der Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH zu streichen. Auch § 10 Abs. 3 lit.a) soll gestrichen werden, um unsere Regelungen denen der anderen beteiligten Landkreise und der Stadt Bietigheim-Bissingen anzupassen.

Bisher nimmt die Hauptsatzung noch keinen Bezug auf den Gesellschaftsvertrag der Regionalen Kliniken Holding RKH GmbH. Damit die Zuständigkeiten des Kreistags bei der Regionalen Kliniken Holding RKH GmbH die gleichen sind wie bei der Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH, soll § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung um die Formulierung „des § 12 des Gesellschaftsvertrags der Regionalen Kliniken Holding RKH GmbH“ ergänzt werden.

Übertragung der Zuständigkeiten für die Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers

Zum neuen Geschäftsführer oder zur neuen Geschäftsführerin der Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH soll, wie bisher auch, dieselbe Person bestimmt werden, wie für die Geschäftsführung der Regionalen Kliniken Holding RKH GmbH. Mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag soll der Landrat in den Gesellschafterversammlungen der Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH und der Regionalen Kliniken Holding RKH GmbH ermächtigt werden, dass sich jeweils die Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräte abstimmen, sich auf eine Person einigen und diese wählen/bestellen.

Der Verwaltungsausschuss hat die Anpassung der Hauptsatzung am 28.11.2012 beraten und dem Kreistag einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

- a) Der Änderung der Hauptsatzung gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.
- b) Der Aufsichtsrat der Regionalen Kliniken Holding RKH GmbH wählt/bestellt die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer. Der Landrat als Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung wird ermächtigt,
 - a. in der Gesellschafterversammlung der Regionalen Kliniken Holding RKH GmbH den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin dem Aufsichtsrat der Regionale Kliniken Holding RKH GmbH vorzuschlagen;
 - b. in der Gesellschafterversammlung der Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin auf Vorschlag des Aufsichtsrats zu bestellen.

Die gleiche Vorgehensweise gilt auch für die Beendigung eines Geschäftsführervertrags.